

1. Der Geschädigte gehört zu den Verfahrensbeteiligten, die aktive Mitgestaltungsrechte besitzen. Das spricht eindeutig dafür, daß die Rechte des Geschädigten vor denen des Zeugen rangieren.

2. Daß die zeitweilige Abwesenheit des Geschädigten im „Interesse der Wahrheitsfindung“ notwendig sei, ist nicht zwingend begründet. Die Rechtsprechung in der Sowjetunion beweist z. B., daß die ständige Anwesenheit des Geschädigten in der Hauptverhandlung der Wahrheitsfindung keineswegs entgegensteht. Deshalb heißt es auch im Wissenschaftlich-Praktischen Kommentar zum Strafprozeßgesetz der RSFSR, daß der Geschädigte (wie auch der gesetzliche Vertreter) den Gerichtssaal nicht verläßt, sondern an der gesamten Hauptverhandlung teilnimmt./4/

Die theoretische Arbeit zu den hier diskutierten Fragen sollte m. E. fortgesetzt werden. In diesem Zusammenhang scheint es mir dringend geboten, die gesetzlichen Regelungen über die Stellung des Geschädigten in der Sowjetunion gründlich zu studieren. Nach dem sowjetischen Strafverfahrensrecht werden dem Geschädigten bedeutend umfangreichere Rechte gewährt als in der Strafprozeßordnung der DDR. Dabei geht es nicht um Detailfragen und nationale Besonderheiten, sondern um prinzipielle Probleme der Gestaltung des Strafverfahrens in der sozialistischen Gesellschaft./5/

H/ Vgl. Smirnow, Wissenschaftlich-Praktischer Kommentar zum Strafprozeßgesetz der RSFSR, Moskau 1970, Anm. 5 zu Art. 270, S. 334 (russ.).

yj5/ Vgl. hierzu das Strafprozeßgesetz der RSFSR, Art. 7 bis 10, 53, 75, 228, 253, 295, 325.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Dr. LOTHAR REUTER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Erfahrungen aus der Tätigkeit der sowjetischen Gerichte bei der Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität

Nachdem A l e x e j e w vor einigen Jahren einen allgemeinen Überblick über die prozessualen Regelungen des Jugendstrafverfahrens gegeben hat /1/, soll im folgenden auf einige neue Bestimmungen zum Jugendstrafverfahren und auf die in der Tätigkeit der sowjetischen Gerichte dabei gesammelten Erfahrungen eingegangen werden.

Die grundlegenden Aufgaben der Gerichte

Die Tätigkeit der sowjetischen Gerichte ist darauf gerichtet, zur kommunistischen Erziehung der jungen Generation beizutragen und zu gewährleisten, daß Rechtsverletzungen von Minderjährigen immer mehr zur Ausnahmeerscheinung werden. Davon ausgehend hat das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR am

3. Juli 1963 den Beschluß „Über die Gerichtspraxis in Jugendstrafsachen“ /2/ gefaßt, der auch heute noch gültig und aktuell ist. Der Beschluß behandelt alle grundlegenden Aufgaben, die die Gerichte in Jugendstrafverfahren zu lösen haben. Er ordnet ihre Tätigkeit in den Prozeß der kommunistischen Erziehung der Jugend ein und betont, daß es zu den wichtigsten Aufgaben der Gerichte gehört, einen energischen Kampf um die Zurückdrängung und Beseitigung der Jugendkriminalität zu führen. Das erfordert, die Qualität und Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens ständig zu erhöhen, in jeder Sache gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen und nicht nur erzieherisch und vorbeugend auf den jugendlichen Angeklagten einzuwirken, sondern auch auf alle Personen, die für die Erziehung der Jugend Verantwortung tragen. Die Vorsitzenden der Obersten Gerichte der Unions- und Autonomen Republiken, der Kreis-, Gebiets- und Stadtgerichte wurden verpflichtet, den Volksgerichten zu helfen, die Behandlung der Jugendstrafsachen mit dem Ziel zu verbessern, wirksamer die Jugendkriminalität zu verhüten und dabei eng mit der Staatsanwaltschaft und den Or-

ganen des Ministeriums für Innere Angelegenheiten zusammenzuarbeiten. Dadurch wurde die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit in Jugendstrafsachen bedeutend verstärkt.

So hat das Oberste Gericht der RSFSR bei einer Untersuchung der Organisation und Durchführung des Jugendstrafverfahrens in 13 Gebieten, Kreisen und Autonomen Republiken im Jahre 1969 festgestellt, daß die Gerichte der RSFSR in der überwiegenden Mehrzahl die Jugendstrafverfahren entsprechend den gesetzlichen Forderungen durchführen und nicht nur die Probleme, die mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Jugendlichen zusammenhängen, richtig entscheiden, sondern auch die Ursachen und Bedingungen der Straftaten jugendlicher gründlich aufdecken und konsequent für deren Beseitigung sorgen. /3/ Die Obersten Gerichte der Unionsrepubliken haben sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Verwirklichung des genannten Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR beschäftigt und dazu für die weitere Arbeit erforderliche Maßnahmen festgelegt, so z. B. das Oberste Gericht der RSFSR in seinem Beschluß vom

26. Mai 1965 „Über Mängel in der Arbeit der Gerichte bei der Durchführung von Jugendstrafsachen und Zivilsachen, die aus Arbeitsrechtsverhältnissen jugendlicher entstehen“/4/. Dies zeugt von der hohen Verantwortung der sowjetischen Gerichte, den Kampf gegen die Jugendkriminalität als ständige Hauptaufgabe zu betrachten.

Höhere Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen

Art. 32 der Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken (Gesetz des Obersten Sowjets der UdSSR vom 25. Dezember 1958) verpflichtet die Gerichte, sowohl den Charakter und die Gefährlichkeit der begangenen Tat als auch die Persönlichkeit des Angeklagten und die strafmildernden und erschwerenden Umstände zu berücksichtigen. Das

/1/ Alexejew, „Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens in der UdSSR“, NJ 1964 S. 660 ff., derselbe in: Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965, S. 288 ff.

/2/ Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1963, Nr. 4, S. 5 (russ.). Der Beschluß wurde am 21. März 1968 ergänzt (vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1968, Nr. 3, S. 11 [russ.]). Zur Bedeutung des Beschlusses vgl. Kurs des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Moskau 1970, Bd. II, S. 252 ff. (russ.).

/3/ Vgl. Karasjew, „Mängel bei der Durchführung von Gerichtsverfahren gegen Jugendliche beseitigen“, Sowjetskaja justizija 1969, Heft 8, S. 8 ff.; vgl. auch Orlow, „Die Arbeit der Gerichte bei der Verhandlung von Jugendstrafsachen“, Sowjetskaja justizija 1968, Heft 9, S. 3 ff.

/4/ Vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der RSFSR 1965, Nr. 6, S. 6 (russ.).